

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **badische Verfassungs-Urkunde**

**Altvogt, Andres**

**Laufenburg, 1843**

IV. Wirksamkeit der Stände

**urn:nbn:de:bsz:31-13311**

Es bringt sie fürwahr keine Schmäbung zum purzeln.  
Hansj. Beigott nicht! Herr Altvogt, das macht uns  
nicht irre,  
Man kennt den Kristall vor dem Töpfergeschirre!

#### IV.

##### Wirksamkeit der Stände.

###### §. 53.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und enthoben werden.

###### §. 54.

Das Auslagengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

###### §. 55.

Mit dem Entwurf des Auflagen-Gesetzes wird das Staats-Budget und eine detaillirte Übersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, v. einem Mitgliede des Staatsministeriums contrasignirte Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei, oder verwendet werden solle.

###### §. 56.

Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 57.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, sowie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Feudationsgesetzes, ermächtigt ist.

Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht, und wozu das Credit-Votum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§. 58.

Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums-

oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreites, ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron- Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den §. 57 der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. Okt. 1806 und vom 18. Nov. 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten sein wird.

§. 59.

Ungeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, ausser der darauf radicirten Civilliste und ausser andern darauf haftenden Lasten, so lang Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht, und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals gemindert werden.

§. 60.

Jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kam-

mer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§. 61.

Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen.

§. 62.

Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern.

§. 63.

Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Großherzog zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten auch vor eingeholter Zustimmung der Stände gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt:

1) Daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Krieges und einem Kommissair zur Kriegskasse abordern darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe

2) zu der jeweils wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegskommission eben so viele Mitglie-

der abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-Verpflegungs- und Lieferungswesens ernannt. Auch soll der Ausschuss das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzialbehörde aus der Zahl der in dem Provinzialbezirk wohnenden Ständeglieder zwei Abgeordnete beizugeben.

§. 34.

Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von 23 der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§. 65.

Zu allen andern, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§. 66.

Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§. 67.

Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Prozedur bestimmen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

Alt v. Ihr seht nun aus diesem Kapitel die Rolle,  
Die hohe, über alles bedeutungsvolle,  
Zu der die Verfassung die Stände beruft,

Und dadurch die früher bestandene Kluft  
Zwischen dem Fürsten und Volk niederriß,  
Und das Volk mit dem Fürsten besprechen sich ließ.  
Bestehen auch viele noch hemmende Schranken,  
So ist doch dem Himmel dafür zu danken,  
Daß viele der Ketten nunmehr zersprungen,  
Die früher des Volkes Arme umschlungen.  
Das Volk, athmet es fröhlich und frei,  
Gewiß bleibt es dem Fürsten auch treu,  
Der an der Hand eines Vaters es führt,  
Und nicht wie eine Heerde von Sklaven regiert.  
Erhaben und heilig ist seine Stelle,  
Doch zeigt die Verfassung dem Fürsten die Schwelle,  
Die seine Macht und Herrschaft beengt,  
Und wo die Hoheit des Volkes anfängt.  
Gottlob! nicht sind wir Bürger in einem Staate,  
Wo einzig des Herrschers Willkühr und Gnade,  
Dem ganzen Volke Gesetze dictirt,  
Wobei es das eigne Bewußtsein verliert.  
Oder wo der Wille eines schwachen Regenten  
Als Spielball liegt in seiner Höflinge Händen,  
Die, mag das Volk auch seufzen und schwächen,  
Nur auf die eigenen Vortheile trachten.  
Nein, eine Regierung, die Steuern begehrt,  
Und nicht darüber die Bürger belehrt,  
Welche Zwecke damit zu erreichen,  
Wie sich Einnahmen und Aufwand vergleichen;  
Die, wie es ihr nur immer beliebt,  
Dem Volke Gesetz und Verordnungen giebt;  
Die sich herausnimmt, dem Volk vorzuschreiben,

Was es soll denken, handeln und treiben,  
Wie es soll sprechen, schreiben und leiden,  
Was essen, was trinken und wie sich bekleiden,  
Nein, einer solche Regierung, Gott sei gepriesen!  
Hat unsere Verfassung die Thüre gewiesen.

Sunker die mit dem Fisch- Wildbret- und Mädchen-  
jagen,  
Und andern Lumpereien die Zeit sich todtschlagen,  
Den Bauern aber die Steuern erpressen,  
Um zu beschenken ihre Meitressen,  
Minister, die in den Staatskassen wühlen,  
Während wir den Druck der Abgaben fühlen;  
Beamte, die Dem das bessere Recht oft zuwenden,  
Der ihnen die größern Geschenke kann spenden —  
All diese weiß mit gewaltigen Streichen  
Unsre Verfassung des Staats zu erreichen.

Ohne Namens des Volkes die Stände zu fragen,  
Darf die Regierung keine Auflagen  
Ausschreiben und zur Verwendung erheben,  
Sie muß dafür pünktliche Rechenschaft geben;  
Es wird die Übersicht spezifizirt  
Den Ständen alle zwei Jahre aufgeführt,  
Es wird Posten für Posten geprüft und erwogen,  
Und dabei der Strich durch manchen gezogen.  
Was oft die Regierung wünscht aufzuwenden,  
Findet die Genehmigung nicht bei den Ständen,  
Was aber dagegen zweckmäßig und billig,  
Gewähren sie aber der Regierung auch willig,  
Weiß irgend die Kammer etwas zu ersparen,  
So wird die Wohlthat dem Volk widerfahren.

Wenn in der Verwaltung verschiedenen Zweigen  
Bei Prüfung des Budgets sich Mißbräuche zeigen,  
So wird dieses dann von der Kammer gerügt,  
Es macht zwar die Minister oft mißvergnügt,  
Sie müssen über Vieles Rechenschaft geben,  
Was sie im Dunkel gern ließen schweben.

Nur in dringenden Fällen der Noth,  
Wenn zum Beispiel das Land vom Kriege bedroht,  
Darf die Regierung, ohne vorher zu fragen,  
Für Beschaffung der Mittel die Sorge tragen,  
Daß sie aber keinen andern Gebrauch davon macht,  
Wird von Ständemitgliedern sodann überwacht.

H a n j. Hat sich der Fall dann auch schon ergeben,  
Daß etwas an schmierigen Händen blieb kleben?  
Herr Altvogt, das wäre dann doch auch verflucht,  
Habt Ihr es noch nie genau untersucht?

A l t v. Ich kann hierüber Niemanden beschuldigen,  
Jedoch auch der Meinung nicht huldigen,  
Daß man erfüllt vom blinden Vertrauen  
In die Staatsrechnungen nie solle schauen.

Immer und immer wird man ermahnt,  
Die Regierung habe den Weg schon gebahnt,  
Welcher das Glück des Volkes begründe,  
Wohl dem, der auf diesem Weg sich befinde!  
Man solle mit kindlich festem Vertrauen  
Auf ihre Sorge und Einsicht nur bauen,  
Sie sei zu allem Guten erböthig,  
Man habe hiezu die Stände nicht nöthig,  
Diese kosten dem Lande nur heillose Summen,  
Und richten doch nichts mit Zanken und Brummen,

Die Landstände stören die Ordnung und Ruh,  
Und fügen dem Volke Unheil nur zu.

Hansj. Es ist ja ein altes bekanntes Ding,  
Deß Brod ich esse, deß Lied ich sing'.

Altv. Hör ich nun einen so raisonniren,  
So möchte ich fast die Fassung verlieren,  
Ich erwiedere nichts dem traurigen Wicht,  
Und speite die Antwort ihm gern ins Gesicht.

Was unsre wackern Vertreter gerichtet,  
Zu welchem Danke wir ihnen verpflichtet,  
Wie sie auf einem stürmischen Meere  
In jüngster Zeit die gefährdete Ehre  
Des Volkes muthig und standhaft gerettet —  
Ich könnte, wenn ihr nicht die Kenntniß schon hättet,  
Stundenlang euch hierüber belehren,  
Und euere Ehrfurcht vor der Kammer vermehren.

Hansj. So lange man hat die Augen zum schauen  
Soll man blindlings der Regierung nicht trauen.  
Ich hätte wahrhaft keinen Respekt für die Stände,  
Nähmen sie nicht alles frisch in die Hände,  
Bei solchen Dingen kann man nicht schonen,  
Die Deputirten spielen beigott! nicht um Bohnen.  
Wenn man sich im Lande zuweilen auch regt,  
So macht es das Wasser ein wenig bewegt,  
Sonst wird es zuletzt ja stinkend und faul,  
Drum halte nicht jeder im Lande das Maul,  
Im stehenden Wasser florieren die Krotten,  
Der Teufel mag dieses Geschmeis dann ausrotten.  
Oder Herr Altvogt, ich bitte euch, sprecht,  
Hab ich in diesem Stücke nicht recht?

Altv. Ich kann dir Hansjörg zwar Unrecht nicht geben,  
Es trifft dein Schuß nur selten darneben,  
Doch habe ich dir zugleich zu bedeuten,  
Du sollst nicht immer mit der Ruhglocke läuten!

Hansj. Ich rede halt wie mir der Schnabel gewachsen,  
Wir sind ja Schwarzwälder und keine Sachsen.

Altv. Vorübergehend muß ich hier noch erwähnen,  
Daß eine Veräußerung unserer Domainen  
Nur in dem Falle stattfinden kann,  
Wenn die Landstände keine Einsprache gethan.  
Sie sind zwar des Großherzogs Privateigenthum,  
Ich kehre die Hand aber dafür nicht um,  
Denn von den Domainen fließt der Ertrag,  
So hoch er auch immer belaufen sich mag,  
In die Staatskasse und zwar für so lange,  
Als man ihn bedarf, mir wird drum nicht bange,  
Daß der Staat diese Einnahmen sobald verliert,  
Da sie ihm schon nach der Verfassung gebührt.

Hansj. Den Großherzog will ich um's Feld nicht  
beneiden,

Darf ich nur immer die Garben abschneiden.

Altv. Von einem volkfreundlichen, edeln Regenten,  
Wie wir, wie den unsern nicht bald einen fänden,  
Ist aber mit Grund wohl nicht zu besorgen,  
Er werde beliebig heut oder morgen,  
Auch alles, was die Domainen ertragen  
Zu seinem Besitz und Eigenthum schlagen.  
Freilich, eine knechtisch geschmeidige Kammer,  
Nicht achtend des Volkes Elend und Jammer,  
Wäre diesen Ertrag zu vergeben im Stand,

Reichte ihr hiezu die Regierung die Hand,  
Doch sterbend allein für des Volkes Glück,  
Wiese solchen Antrag der Fürst wohl zurück.

Kein Gesetz kann — merkt das wohl —  
So die Verfassung erläutern oder abändern soll,  
Man zu Stande und Wirksamkeit bringen,  
Wenn nicht zwei Drittel der Stände drauf dringen.  
Es ist darum außerordentlich wichtig,  
Daß die Deputirten redlich und tüchtig  
An dem Geist der Verfassung stets hängen,  
Und sich von diesem Boden nicht lassen verdrängen;  
Denn seht! ein gleichgültig feiges zwei Drittel  
Wäre allein das benöthigte Mittel,  
Uns die heiligsten Rechte zu rauben,  
Und uns in Schellen die Hände zu schrauben.  
Doch ich getraute mir darauf zu schwören:

Der fünfundzwanzger Landtag wird nicht wieder kehren!  
Hansj. Herr Altvogt, nehmt das Maul nicht so voll  
Es werden ja ganze Nationen oft toll!

Altv. Wenn auch zuweilen ein Wahn uns umstrickt,  
Wird doch eines ganzen Volkes Geist nie verrückt,  
Aus dem Volke die Stimme eines Gottes spricht,  
Und Gottesstimme, sie trüget nicht!

Keine Gesetze dürfen entstehen,  
Laßt es nicht die Mehrheit der Kammer geschehen,  
Regierungsvorschläge kann sie verwerfen,  
Oder verändern, mildern und schärfen,  
Sie kann die Regierung dazu veranlassen,  
Gesetze im Sinne des Volks zu verfassen;  
Verfügungen, die die Regierung dann trifft,

Werden von der Kammer haarscharf geprüft.  
Die gesetzgebende Macht hat sie unumschränkt,  
Und wird sie hierin von der Regierung gekränkt,  
So wird solchen Handlungen keine Rechtskraft ver-  
liehen,

Sie kann die Minister zur Rechenschaft ziehen.

Hans j. Es ist aber auch Herr Altvogt, fürwahr  
So ganz natürlich, einfach und klar,  
Daß das Volk, weil es nach ihnen muß leben,  
Die Gesetze durch seine Vertreter soll geben.

Alt v. Ja, das schönste Gesetz taugt gewiß nicht,  
Wenn es dem Willen des Volks nicht entspricht.

Dem Volke muß man es stets überlassen

Gesetze die für seine Bedürfnisse passen,

Zu fördern und in das Leben zu führen,

Nur nach solchen Gesetzen läßt sich regieren.

Was aber dem Volke beliebt und verhaßt,

Was am besten für seine Bedürfnisse paßt,

Darüber kann man die Vertreter nur hören,

Die mit dem Volke directe verkehren,

Die in ihrem Berufe umgeben

Von des Volkes alltäglichem Leben,

Die, selbst Bürger, sehn und erkennen,

Nach was sich die Bürger kümmern und sehnen.

Ein Beamter, der an dem Staatsruder sitzt,

Und manche Feder voll Dinte verspricht,

Der oft den Blick auf die Zeitungen wirft,

Und dabei sein Täschchen Kasse einschlürpft,

Der zwar in allen Fernen und Nähen,

Seit einer Reihe von Jahren sich umgesehen,

Ja aber im ganzen Leben nur immer  
Im Theater, Cassino, Chaisefasten und Zimmer, —  
Der gute Mann! ach, wie irrt er sich sehr  
Glaubt er, das Volk und die Welt kenne er!  
Liest er eines Unterbeamten Bericht,  
Schleicht nie Lächeln über sein Faltengesicht,  
Es stellt der Amtmann ein Zustand ihm dar,  
Woran vielleicht das Zehnte nicht war;  
Für baare Münze nimmt der Minister es an,  
Weil er nicht vom Gegentheil unterrichten sich kann.  
Dem Beamten kann man ja Glauben nur schenken,  
Eine Sünde wäre es anders zu denken.

Kommen von hundert Bürgern Beschwerden dann  
ein,  
Worin sie dringend um Abhülfe schreien,  
Gegen Willkühr, die man an ihnen verübt,  
Und den gesetzlichen Rechtsschutz nicht gibt,  
So heißt es: „Nach des Beamten Bericht  
Sind diese Beschwerden begründet nicht,  
Sie rühren nur her von unruhigen Köpfen,  
Sie sind zu muthwillig, man muß ihnen schröpfen.“  
Des Gemeindraths Meinung, des Amtes Bericht  
Giebt bei der Regierung das Übergewicht;  
Sie kann sich in die Lage des Bürgers nicht denken,  
Und muß sich auf Bericht und Akten beschränken.  
Wenn nun in kleinern Verwaltungssachen  
Die Minister oft große Mißgriffe machen  
Die jedoch der Einzelne schmerzlich empfindet  
Und ihn zum lebthäglichen Zorn oft entzündet,  
In wie größerm Maße wäre dieses der Fall,

Wenn die Regierung die Gesetze all',  
Die eingreifen in das innerste Leben,  
Nach ihrem Gutfinden allein dürfte geben,  
Ohne darauf zu achten und schauen,  
Ob sie das Volk auch könne verdauen!

Gottlob! aus seiner Vertreter Mund  
Giebt sich der Wille des Volkes kund,  
Und dieser Volkswille ist es allein,  
Der die Gesetze dem Volk kann verleihn.

Die Kammer kann die Mißbräuche rügen,  
Die oft in Regierungshandlungen liegen,  
Wenn die Minister die Verfassung verletzen,  
Kann man sie in Anklagezustand versetzen,  
Beschwerden von einzelnen Staatsunterthanen  
Können den Weg in die Kammer sich bahnen,

Sind sie denn Nachweis zu geben im Stand,  
Daß sie die letzte Behörde wies von der Hand.  
Vorstellungen, Anklagen oder Beschwerden  
Können an Großherzog nur dann gebracht werden,  
Wenn dem Beschlusse, den unsere Kammer annimmt,  
Auch die erste oder jene des Adels beistimmt.

Tritt aber einem Minister man auf die Zehen,  
So wird die Kammer des Adels nicht wohl sich ver-  
stehen,

Dem Beschlusse jener des Volks beizutreten,  
Wenn die Minister zehnmal Unrecht auch hätten.  
Sie werden von der ersten Kammer gestützt,  
Was freilich dem Volke blutwenig nützt.